

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-11-07

Dezernat: II / Fachdienst
Finanzwirtschaft, Kasse
Bearbeiter/in: Weikinn, Sibylle
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01120/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin kann die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich trotz erheblicher eigener Anstrengungen bisher nicht erfüllen. Der Haushalt ist unverändert defizitär. Bei der Einnahmebeschaffung sind daher alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Haushalt auszugleichen.

Zudem ist es nach der mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Konsolidierungsvereinbarung gemeinsames Ziel, dass die Stadt den Haushaltsausgleich erreicht. Darin wurde zugesagt, dass die Stadt alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen wird, um auf Dauer den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern wies in dem Bescheidentwurf zur Haushaltssatzung 2017/2018 die Landeshauptstadt Schwerin darauf hin, dass eine Hebesatzanpassung angezeigt ist, um die Konsolidierungsziele zu erreichen.

Mit dem Haushaltserlass vom 07. August 2017 wurde für das Jahr 2018 durch die Rechtsaufsichtsbehörde u. a. angeordnet, dass gegenüber der Haushaltsplanung 2018 notwendige Verbesserungen in Höhe von mindestens 4.429.391,00 EUR erforderlich sind.

Das geeignete Mittel sei der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung; als milderes Mittel die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV.

Dazu hat die Rechtsaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin zugestanden, im Haushaltsplan nicht veranschlagte Mehreinzahlungen zur Erreichung der angeordneten Haushaltsverbesserungen einzusetzen. Explizit verweist die Rechtsaufsichtsbehörde diesbezüglich wiederholt auf die nicht gehobenen Einnahmepotenziale aus einer im Landesvergleich angezeigten Gewerbesteuerhebesatzanpassung.

Der Hebesatz zur Gewerbesteuer liegt seit 2009 unverändert bei 420 %. Die Landeshauptstadt Schwerin verlangt innerhalb der ehemals kreisfreien großen Städte im Land den geringsten Hebesatz, der deshalb auch unter dem Landesdurchschnitt der Vergleichskommunen liegt.

Die Hebesätze zur Gewerbesteuer betragen in der Hansestadt Rostock 465 %, der Hansestadt Wismar 450 %, der Hansestadt Stralsund 445 %, der Stadt Neubrandenburg 440 %, der Hansestadt Greifswald 425 % und in Schwerin 420 %.

Die Gewerbesteuer ist eine Ertragssteuer. Sie belastet grundsätzlich daher diejenigen Gewerbetreibenden, deren Jahresertrag eine Besteuerung zulässt und rechtfertigt. Gewerbeerträge von bis zu 24.500 EUR jährlich sind bei natürlichen Personen sowie bei Personengesellschaften steuerfrei (§ 11 Gewerbesteuergesetz). Etwa ein Drittel aller Gewerbebetriebe in Schwerin zahlt daher Gewerbesteuer.

Es wird entschieden, den Hebesatz zur Gewerbesteuer mit Wirkung ab 2018 auf 450 % anzuheben. Er läge dann etwa beim nivellierten Landesdurchschnittswert der Vergleichskommunen.

Jede Änderung des Hebesatzes um 1 % bewirkt rechnerisch eine Änderung der Gewerbesteuererträge, bereinigt und die Gewerbesteuerumlage, in Höhe von etwa 59.460,- EUR jährlich. Mit der vorgeschlagenen Anhebung des Hebesatzes von 420 % um 30 Basispunkte auf zukünftig 450 % ergäbe sich ein zusätzliches Steueraufkommen von etwa 1,784 Mio. EUR.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B bleiben weiter unverändert.

Der Entwurf der beabsichtigten haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2018 liegt als Anlage an.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 43 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Ohne die Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer kann die rechtsaufsichtliche Anordnung zur Haushaltsverbesserung 2018 nicht erreicht werden.

3. Alternativen

Ein Verzicht auf die vorgeschlagene Hebesatzanpassung ist möglich, wenn durch andere Maßnahmen eine entsprechende Kompensation erreicht werden kann. Dies könnte grundsätzlich durch entsprechende Kürzungen, z. B. im Bereich von freiwilligen Leistungen, erfolgen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung der Hebesätze wirkt sich belastend auf das Einkommen von zu steuernden Gewerbetreibenden aus.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Anhebung der Hebesätze wirkt sich belastend auf diejenigen Gewerbebetriebe aus, die Gewerbesteuer zahlen. Wie dargestellt, betrifft dies ca. ein Drittel aller Gewerbebetriebe.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Es entstehen Mehrerträge und Mehreinzahlungen in Höhe von etwa 1,784 Mio. EUR im Produkt 6110100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2018 entsteht eine Entlastung in Höhe von. 1,784 Mio. EUR jährlich.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
Entwurf - haushaltswirtschaftliche Sperre 2018

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister